



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
136 -GE/19
Datum: 10. DEZ. 1992
Verteilt 15. Dez. 1992

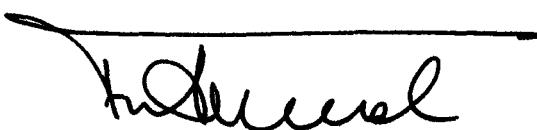
Wien, 1992 12 04
Dr. Br/ha

St. Hayek

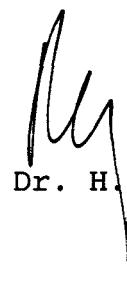
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (51. Novelle zum ASVG) ;

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. W. Tritremmel



Dr. H. Brauner

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES

Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 20.351/41-1/92

Wien, 1992 12 02
Dr. Br/ha

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (51. Novelle zum ASVG);**

Zu obigem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst stellen wir mit Befremden fest, daß das do. Ministerium an einem seriösen Begutachtungsverfahren offenbar wenig Interesse hat. Angesichts des Umfanges, der Schwierigkeit und der Wichtigkeit der Materie ist eine derartig kurz bemessene Begutachtungsfrist nicht anders zu erklären, zumal die parlamentarische Behandlung ohnehin erst nach dem Jahreswechsel vorgesehen ist. Hinzu kommt noch, daß die Erläuternden Bemerkungen, die Textgegenüberstellung und die finanziellen Bemerkungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten nachgereicht wurden und darüber hinaus im wesentlichen so dürfzig sind, daß eine ernsthafte Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen kaum möglich erscheint. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Nettoanpassung sind die meisten Maßnahmen nur summarisch bzw. in vielen Details überhaupt nicht begründet; einen besonderen Schwachpunkt stellen die finanziellen Erläuterungen dar: einerseits enden sie mit dem Jahr 2000 und bieten daher keinerlei Beurteilungsgrundlage für die finanziell eigentlich entscheidenden Jahre danach, andererseits werden auch innerhalb dieser zu kurzen Spanne die finanziellen Auswirkungen der Novelle in der vom Ministerium als wahrscheinlichst angenommenen Variante geschätzt, ohne daß isoliert für jede vorgeschla-

- 2 -

gene Maßnahme finanzielle Auswirkungen in einer Bandbreite zwischen dem jeweils günstigsten oder ungünstigsten Fall hochgerechnet werden. Diese insgesamt für eine ernsthafte Beurteilung sehr ungünstigen Verhältnisse veranlassen uns, nur zu den uns besonders wichtig erscheinenden Schwerpunkten der Novelle Stellung zu nehmen.

Bei der inhaltlichen Beurteilung müssen wir mit großem Bedauern feststellen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen zweifellos nicht ausreichen werden, die Finanzierbarkeit der Pensionen auf lange Sicht zu sichern. Um einen solchen Erfolg sicherzustellen, hätte es wesentlich deutlicherer Anreize bedurft, länger im Arbeitsleben zu verbleiben und die Pension de facto zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Es ist sehr bedauerlich, daß die Politiker in den langen Vorverhandlungen zu dieser Novelle nicht den Mut aufgebracht haben, sich hier zu einwandfrei notwendigen Maßnahmen durchzuringen und damit die Entscheidung in spätere Jahre vertagt haben, mit der eminenten Gefahr, daß dann durch die Krisenhaftigkeit der Situation sehr rasche und einschneidende Maßnahmen notwendig werden, die dann zwangsläufig so abrupt und heftig in die Lebensplanung der Versicherten eingreifen, daß es zu einer ernsthaften Vertrauenskrise gegenüber dem Sozialstaat kommt.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Zif.3 (§ 15 Abs. 1 und 2) und Artikel I Zif.7 (§ 29):

Wir treten dafür ein, Änderungen in der Zuständigkeit der Versicherungsträger nicht zu einem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem begonnen wird, die Umsetzung der durchgeföhrten Organisationsanalyse in der Sozialversicherung zu diskutieren und auf diese Weise mögliche Organisationsmaßnahmen zu präjudizieren.

- 3 -

Zu Artikel I Zif. 8 (§ 33 Abs.2)

Im Rahmen des "Gleichbehandlungspaketes" wurde vereinbart, künftig auch geringfügig Beschäftigte namentlich zu melden; da sich grundsätzlich nichts an der Teilversicherungspflicht dieser Gruppe in der Unfallversicherung ändert, sollte unseres Erachtens auch die Meldung weiterhin an die Unfallversicherungsanstalt erfolgen, wenn auch künftig namentlich.

Zu Artikel I Zif. 25 (§ 80)

Die hier vorgesehene Beschränkung des Bundesbeitrages lehnen wir mit Nachdruck ab. Eine Verabschiedung des Bundes aus seiner Verantwortung für die Ausfallhaftung kommt für uns keinesfalls in Betracht.

Zu Artikel I Zif. 40 ff (§ 108 bis 1081)

Grundsätzlich stimmen wir dem vorgesehenen System der Nettoanpassung zu; sie ist für uns der eigentliche Kernpunkt der vorliegenden Reformbestrebungen und vermutlich die einzige finanziell tatsächlich wirksame Maßnahme. Wir bedauern allerdings, daß die Regelung derartig kompliziert ausgefallen ist, daß sie keinem Versicherten mehr erklärt werden kann. Wir sind überzeugt, daß man auch zu einer wesentlich einfacheren Regelung hätte kommen können, wenn dies ernsthaft als Priorität angesehen worden wäre.

Inhaltlich sehen wir einen Mangel in der Mindestanpassung in Höhe des Verbraucherpreisindex, da nicht einzusehen ist, daß in Fällen, in denen die aktive Erwerbsbevölkerung Realeinkommensverluste erleiden muß, die Pensionsbezieher davor "gesetzlich geschützt" sein sollen.

Da auch § 108e neu gefaßt wird, nehmen wir das zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß wir es für angebracht hielten, auch die Vereinigung Österreichischer Industrieller als wichtigen Wirtschaftsver-

- 4 -

band zur Entsendung eines Vertreters in den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung zu ermächtigen.

Zu Artikel I Zif. 73 (§ 227 Abs. 1)

Wir begrüßen die vorgesehene verstärkte Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung; wir stellen aber in aller Form klar, daß wir jetzt und in Zukunft jegliche Erhöhung von Dienstgeberbeiträgen aus diesem Titel auf das Schärfste ablehnen. Diese Maßnahme liegt zweifellos im Interesse der gesamten Gesellschaft, die Kosten sind daher aus dem Bundesbudget zu tragen. Eine Kostentragung aus dem Familienlastenausgleichsfonds und damit verbunden eine neuerliche Belastung für die Wirtschaft kommt auch längerfristig für uns keinesfalls in Frage.

Zu Artikel I Zif. 96 (§ 253b)

Der vorgeschlagene Gesetzestext steht im Widerspruch zu den Erläuternden Bemerkungen, da er keine Möglichkeit eines Einkommens unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze neben einer vorzeitigen Alterspension vorsieht; möglicherweise handelt es sich um ein Redaktionsversehen.

Zu Artikel I Zif. 98 (§ 253c)

Wir stehen der Einführung der Möglichkeit eines gleitenden Übergangs zum Ruhestand grundsätzlich positiv gegenüber; wir bezweifeln allerdings, ob die hier eröffnete Möglichkeit tatsächlich in einer Weise in Anspruch genommen werden wird, die letztendlich zu einer Entlastung der finanziellen Situation der Pensionsversicherung führen wird. Besonders in diesem Punkt vermissen wir ausreichende finanzielle Hochrechnungen. Die Reduktion der Arbeitszeit zur Vermeidung von Mißbräuchen erscheint uns zuwenig kontrollierbar; unseres Erachtens wäre es sinnvoller auf eine Reduktion des bisher erzielten Einkommens abzustellen.

- 5 -

Zu Artikel I Zif. 101 (§ 254 Abs. 5)

Die vorgesehene Ausnahme, die eine Invaliditätspension erst dann wegfallen läßt, wenn - nach Rehabilitation - das zweifache der Bemessungsgrundlage bzw. die Höchstbeitragsgrundlage überstiegen wird, erscheint uns als zu weitgehend.

Zu Artikel I Zif. 102 (§ 255 Abs. 3 u. 4)

Die hier vorgesehene Bedachtnahme auf die soziale Schutzbedürftigkeit des Versicherten erscheint uns außerordentlich problematisch. Damit wird neuerlich eine rechtliche Grauzone geschaffen, in der der eigentliche Schutzzweck des Instruments der Invaliditätspension mit arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen vermischt wird. Wir halten diese Vorgangsweise rechtspolitisch für höchst bedenklich und in ihren finanziellen Auswirkungen nahezu unabschätzbar und lehnen sie daher nachdrücklich ab.

Zu Artikel I Zif. 105 (§ 261)

Wir bedauern außerordentlich, daß die im Verhandlungsstadium vorgesehene progressive Gestaltung der Steigerungsbeträge nun nicht in den Entwurf übernommen wurde; die statt dessen nun vorgesehene Neuregelung der Steigerungsbeträge zwischen dem "Frühpensions-" und dem eigentlichen Pensionsalter ist ein in zweifacher Hinsicht fragwürdiger Ersatz; einerseits, weil seine Wirksamkeit im Hinblick auf eine spätere Inanspruchnahme der Pension höchst fraglich ist, andererseits weil er eine ausgesprochene Ungerechtigkeit gegenüber jenen Versicherten schafft, die tatsächlich 45 Beitragsjahre erworben haben.

In diesem Zusammenhang sehen wir unbedingten Handlungsbedarf hinsichtlich jener Personen, die, um zum 65. Lebensjahr in den Genuß der Höchstpension zu kommen, ihre durch die 44. ASVG-Novelle "gestrichenen" Schul- und Studienzeiten nachgekauft haben und die nun dieses Ziel auch ohne Nachkauf erreicht hätten; wir ver-

- 6 -

langen, daß diesen Personen wahlweise das Recht auf Rückzahlung der einbezahlten Beträge bzw. die Anrechnung dieser Gelder zur Höherversicherung zugestanden wird.

Zu Artikel I Zif. 167 (§ 447g)

Die Neukonstruktion des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungssträger lehnen wir nachdrücklich ab. In Verbindung mit dem vorgesehenen § 80 und den entsprechenden Regelungen im GSVG würde die künftige Pensionsfinanzierung einerseits zu einer starken Anhebung der Beiträge der Selbständigen zur gewerblichen Pensionsversicherung führen, andererseits einen erhöhten Finanzierungsanteil dem Ausgleichsfonds überlassen und damit zu einer einseitigen Belastung der Dienstgeber führen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. W. Tritremmel

Dr. H. Brauner